

**Wahlbekanntmachung  
der Gemeinde Bad Sassendorf  
zur Stichwahl zum Landrat des  
Kreises Soest**

1. Am Sonntag, **28. September 2025** findet die Stichwahl des Landrates des Kreises Soest statt. Bei den Wahlen am 14.09.2025 hat kein Bewerber für das Amt des Landrates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Daher findet gem. § 46c Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 14.09.2025 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei den Bewerbern handelt es sich um

- Heinrich Frieling, CDU
- Dr. Bastian Weber, SPD

2. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

3. Wie bei der Wahl am 14.09.2025 ist die Gemeinde Bad Sassendorf in 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

- 11 Bürgerhaus Bettinghausen
- 21 Pfarrheim Ostinghausen -KiGa-Raum
- 22 Pilgerhof Weslarn Raum 1
- 31 Pilgerhof Weslarn Raum 2
- 32 Feuerwehrgerätehaus Heppen
- 41 Gesamtschule MENSA Eingang links
- 51 Gesamtschule MENSA Eingang Mitte
- 61 Gesamtschule MENSA Eingang rechts
- 71 Mehrgenerationenhaus - Saal links -
- 81 Mehrgenerationenhaus - Saal rechts -
- 91 Tagungszentrum Raum 3
- 101 Tagungszentrum Raum 4
- 111 Tagungszentrum Raum 1
- 112 Schützenhalle Lohne Eingang links
- 121 Begegnungsstätte Hofanlage Brinkmann
- 131 Schützenhalle Lohne Eingang rechts
- 141 Feuerwehrgerätehaus Opmünden
- 142 Feuerwehrgerätehaus Elfsen
- 143 Dorfgemeinschaftshaus Beusingsen
- 144 Dorfgemeinschaftshaus Herringsen
- 151 Feuerwehrgerätehaus Neuengeseke
- 152 Feuerwehrgerätehaus Enkesen im Klei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Am Wahltag, dem 28. September 2025, tritt der Briefwahlvorstand zur Überprüfung der Wahlbriefe für die Stichwahl um **11.00 Uhr** im Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Stimmbezirken.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Sofern die Wahlbenachrichtigung noch vorliegt, sollte sie zur Stichwahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten für die Stichwahl nicht zu. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen amtlichen, gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler\*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Landratswahl ist weiß mit schwarzem Aufdruck.

5. Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wählerin / der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme. Er wählt, indem er durch ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26.09.2025, 15 Uhr**, bei der Gemeinde Bad Sassendorf mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **28.09.2025, 15 Uhr** gestellt werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlberechtigte, die bereits zur Wahl am 14.09.2025 einen Wahlschein auch für **die Stichwahl beantragt haben**, erhalten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler / eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bad Sassendorf, den 18. September 2025  
Der Bürgermeister  
gez.

Malte Dahlhoff